

91. Beweislast im Falle des § 355 Abs. 3 HGB., wenn der Schuldner eine Vereinbarung behauptet, daß der Gläubiger ihm die Kreditsumme bis zu einem bestimmten Tage zur Verfügung halten solle.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 6. Juli 1916 i. S. Osnabrücker Bank  
(Rl.) w. Schl. (Bekl.). Rep. VI. 147/16.

- I. Landgericht Osnabrück.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Gründe:

„Die Klägerin fordert, im Urkundenprozeße klagend, die Zahlung eines Teiles des ihr von der am 24. Dezember 1914 in Konkurs geratenen offenen Handelsgesellschaft R. & Sch. geschuldeten Betrags von der Beklagten, die nach der vorgelegten Urkunde vom 4. Juli 1911 für alle jetzigen oder zukünftigen Forderungen der Klägerin an diese Handelsgesellschaft die Bürgschaft übernommen hat. Sie hat unter Vorlegung eines von R. & Sch. unter dem 28. Juli 1914 und eines vom Konkursverwalter unter dem 13. März 1915 ausgestellten Saldoanerkennnisses sowie eines Rechnungsauszugs über die gegenseitigen Geschäfte zwischen ihr und R. & Sch. behauptet, sie habe mit letzterer derart in Geschäftsverbindung gestanden, daß die daraus entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und einhalbjährlich für den 30. Juni und den 31. Dezember durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder den anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen und der bei dem Rechnungsabluß für den einen Teil sich ergebende Überschuß auf neue Rechnung vorgetragen wurde. Die Beklagte hat das Vorliegen eines Kontokorrentvertrags bestritten und unter anderen Einwänden geltend gemacht, der Anspruch auf Auszahlung des in Frage stehenden Saldo könne zurzeit von der Klägerin überhaupt nicht und demzufolge auch nicht gegen sie als die Bürgin geltend gemacht werden, weil der Geschäftsverbindung zwischen der Klägerin und der Firma R. & Sch. ein Kreditvertrag zugrunde liege, nach dem jene die Kreditsumme bis zum 1. Juli 1916 zur Verfügung der genannten Firma zu halten habe.

Die Vorinstanzen haben die Klage als im Urkundenprozeß unstatthaft abgewiesen. Das Berufungsgericht ist dabei von folgenden

Ermägungen ausgegangen. Die Klägerin stütze die Verbindlichkeit der Hauptschuldnerin auf ein zwischen ihr und dieser vereinbartes Kontokorrentverhältnis, bei dessen Begründung über eine Kreditgewährung und deren Dauer nichts ausgemacht sein solle. Die Beklagte behaupte, es sei gleichzeitig mit der Begründung dieses Verhältnisses als ein Bestandteil dieses Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsschließenden vereinbart worden, daß der Saldo erst am 1. Juli 1916 gefordert werden könne; sie behaupte also einen Vertrag anderen Inhalts, als nach der Darstellung der Klägerin dem Hauptansprüche zugrunde liegen solle, und leugne damit den Klagegrund. Die Ansicht der Klägerin, daß nach § 271 Abs. 1 HGB. und § 355 HGB. die Fälligkeit einer Schuld, insbesondere einer solchen aus einem Kontokorrentverhältnis, bis zum Beweise des Gegenteils vermutet werde, sei nicht zutreffend. Die gesetzliche Regel des § 271 Abs. 1, daß die Leistung sofort fällig sein solle, finde nach den Eingangsworten dieser Gesetzesstelle nur Anwendung, wenn die Parteien nichts anderes bestimmt hätten. Die Klägerin müsse also, um ihre Klage gehörig zu begründen, behaupten, daß nichts anderes bestimmt worden sei, und sie müsse diese Behauptung beweisen, weil die Beklagte sie mit der Begründung leugne, daß im Vertrag eine ausdrückliche Bestimmung über die Dauer der Kreditgewährung getroffen sei (vgl. RRG. Bd. 68 S. 305 flg.). Nicht anders sei die Rechtslage nach § 355 HGB. Danach könne zwar die laufende Rechnung auch während der Dauer einer Rechnungsperiode jeder Zeit mit der Wirkung gekündigt werden, daß Zahlung des Überschusses beansprucht werden könne; aber nur im Zweifel, also dann nicht, wenn es dem Parteiwillen widerspreche, insbesondere also nicht, wenn in dem der laufenden Rechnung zugrunde liegenden Verträge die Klägerin zugleich die Verpflichtung übernommen habe, der Firma R. & Sch. durch das Kontokorrent bis zum 1. Juli 1916 Kredit zu eröffnen, wie dies von der Beklagten behauptet werde. Hiernach habe die Klägerin, die auch nicht geltend gemacht habe, daß sie den von der Beklagten behaupteten Kreditvertrag aus wichtigen Gründen gekündigt habe, der ihr nach § 592 B.D. obliegenden Pflicht, auch die Fälligkeit ihrer Forderung urkundlich nachzuweisen, nicht schon durch den Nachweis genügt, daß zwischen ihr und R. & Sch. eine laufende Rechnung bestanden habe, daß diese durch

die Konkursöffnung beendet sei und daß sich für sie ein anerkannter Saldo in Höhe der Klageforderung ergebe.

Der Revision kann der Erfolg nicht versagt werden. Zwar hat, was die Revision zur Nachprüfung stellt, das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß der Klägerin die Vorschrift im § 65 R.D., wonach betagte Forderungen im Konkurs als fällig gelten, nicht zur Seite steht, da das Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen völlig außerhalb des Bereichs des den Hauptschuldner treffenden Konkurses liegt (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 18. März 1915, Rep. VI 591/14, SeuffArch. Bd. 70 Nr. 233). Ebenfowenig kann in der Revisionsinstanz der Umstand zugunsten der Klägerin verwertet werden, daß die Klageforderung auch nach der Behauptung der Beklagten jetzt fällig ist, da die Fälligkeit nach dieser Behauptung erst nach Schluß der mündlichen Verhandlung in der Revisionsinstanz eingetreten ist (RGZ. Bd. 57 S. 47/48). Mit Recht nimmt endlich das Berufungsgericht an, daß die Klägerin nach § 592 B.P.D. auch die Fälligkeit ihrer Forderung als eine zu deren Begründung erforderliche Tatsache durch Urkunden nachzuweisen hat. Es fragt sich aber, was die Klägerin nachzuweisen hat, damit die Fälligkeit angenommen werden kann. Die hier einschlagenden Ausführungen des Berufungsgerichts werden von der Revision mit Recht beanstandet.

Aus den von der Klägerin vorgelegten Urkunden — den beiden auf Grund periodischer Rechnungsabschlüsse abgegebenen Saldoanerkennnissen und dem Rechnungsauszuge — konnte das Berufungsgericht, was die Revisionsbeklagte mit Unrecht bestreitet, ohne Rechtsirrtum entnehmen, daß die Klägerin mit der Firma R. & Sch. in einem Kontokorrentverhältnis, in einer laufenden Rechnung gestanden hat. Wenn auch auf seiten ihrer Vertragsgenossin keine Forderungen entstanden sein, vielmehr nur Zahlungen vorliegen sollten, so kann doch nach dem Inhalt jener Urkunden kein Zweifel darüber obwalten, daß die Beteiligten — eine Bank und eine offene Handelsgesellschaft — in einer Geschäftsverbindung standen, deren einzelne Posten nicht selbständig geltend gemacht, sondern aufgehen sollten in dem am Schluß der Rechnungsperiode sich ergebenden Saldo. Es kann daher keinem Bedenken unterliegen, mit dem Berufungsgericht auf jene Geschäftsverbindung auch den § 355 Abs. 3 HGB. anzu-

wenden. Nach dieser Bestimmung kann im Zweifel auch während der Dauer einer Rechnungsperiode die laufende Rechnung jederzeit mit der Wirkung gekündigt werden, daß der, dem nach der Rechnung ein Überschuß gebührt, dessen Zahlung beanspruchen kann; es bedarf daher nach dem Gesetze dazu nicht erst einer besonderen Vereinbarung. Hieraus erhellt, daß die von der Klägerin behaupteten und durch Urkunden bewiesenen Tatsachen nach dem Gesetze die Fälligkeit des Klaganspruchs ergeben. Die Frage, ob mit der Eingehung der Kontokorrentverbindung zugleich die Einräumung eines Kredits zugunsten des einen Beteiligten verbunden ist, ist für das Wesen des Kontokorrentverhältnisses an sich nicht entscheidend. Unberührt bleiben mithin die Wirkungen eines mit diesem Verhältnis verbundenen Vertrags, durch den sich der eine Teil verpflichtet, dem Gegner bis zu einem gewissen Zeitpunkt einen Kredit bis zu einer bestimmten Höhe zu gewähren (Rechtschrift z. Entw. eines HGB. von 1897 S. 198). Wenn daher die Beklagte behauptet, es sei zwischen der Klägerin und R. & Sch. vereinbart worden, daß jene dieser die Kreditsumme bis zum 1. Juli 1916, also ohne Rücksicht auf die Dauer des Kontokorrentverhältnisses, zur Verfügung halten solle, so macht sie damit eine Vereinbarung geltend, die von dem vom Gesetz angenommenen regelmäßigen Vertragsinhalt abweicht. Sie muß somit den Beweis für diese Vereinbarung führen, und zwar auch dann, wenn, wie sie behauptet, die Vereinbarung gleichzeitig mit der Begründung des Kontokorrentverhältnisses getroffen worden ist (vgl. auch angez. RGZ. Bd. 57 S. 48 flg.).

Für seine abweichende Ansicht kann das Berufungsgericht sich nicht auf das in der angez. Entsch. Bd. 68 S. 305 flg. abgedruckte Urteil des II. Zivilsenats beziehen, das sich mit der Frage der Beweislast befaßt, wenn der Schuldner gegenüber der Bestimmung im § 271 Abs. 1 HGB. die Vereinbarung einer Stundung bei dem Vertragsabschlusse behauptet. Es braucht nicht erörtert zu werden, ob die Verhältnisse bezüglich der Beweislast in den Fällen dieser Gesetzesbestimmung gerade so liegen, wie in den Fällen des § 355 Abs. 3 HGB.; ebensowenig braucht auf die in jenem Urteile zu § 271 Abs. 1 HGB. gegebenen Ausführungen eingegangen zu werden. Entscheidend ist für den vorliegenden Fall, daß sich die Beklagte auf

eine Vereinbarung beruft, die von dem im Gesetz angenommenen regelmäßigen Vertragsinhalt abweicht, und für einen solchen Fall weist auch jenes Urteil die Beweislast demjenigen zu, der die Vereinbarung behauptet.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben.“ . . .